

- d) die Herstellung der Stimmzettel und anderer für die Wahl notwendiger Vordrucke;
- e) die Organisation und Kontrolle der gesamten technisch-organisatorischen Wahlvorbereitung und der Übermittlung des Wahlergebnisses;
- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und seine Bekanntgabe;

κ § 20

Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevwahlausschüsse

(1) Die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevwahlausschüsse bestehen aus

- dem Vorsitzenden des Rates als seinem Vorsitzenden;
- einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden berufen wird;
- > drei bis sieben Beisitzern;

Für jeden Beisitzer ist ein Vertreter zu berufen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht;

(3) Die Zusammensetzung des Bezirks-, Kreis-, Stadtbezirks-, Stadt- und Gemeindevwahlausschusses bedarf der Bestätigung durch den nächsthöheren örtlichen Rat bzw. durch den Wahlleiter der Republik.

(4) Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind.

(5) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(6) Die Bezirks-, Kreis- und Stadtwahlausschüsse in den Stadtkreisen haben für die Wahlen zur Volkskammer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen die gesamten Wahlvorbereitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und kontrollieren die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen für die Wahlen zur Volkskammer durch die unteren Wahlausschüsse und Organe der staatlichen Verwaltung;
- b) sie leiten die unteren Wahlausschüsse an und kontrollieren sie in ihrer Arbeit.

(7) Die Stadtbezirks-, Stadt- und Gemeindevwahlausschüsse haben für die Wahlen zur Volkskammer insbesondere die Aufgabe, über Beschwerden gern. § 13 Absätze 1 und 2 zu entscheiden.

§ 21

Wahlkreisausschüsse

(1) Für jeden Wahlkreis für die Wahl zur Volkskammer ist ein Wahlkreisausschuß in folgender Zusammensetzung zu bilden:

- ein Vorsitzender;
- ein Stellvertreter des Vorsitzenden;
- fünf Beisitzer;

Für jeden der fünf Beisitzer ist ein Vertreter zu berufen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses werden vom Wahl-

leiter der Republik berufen. Der Vorsitzende beruft einen Schriftführer und einen Vertreter, die im Wahlkreisausschuß nicht stimmberechtigt sind.

(3) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlkreisausschusses und ihre Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht.

(4) Die Zusammensetzung der Wahlkreisausschüsse unterliegt der Bestätigung des Wahlausschusses der Republik.

(5) Die Sitzungen des Wahlkreisausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(6) Dem Wahlkreisausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt die Wahlvorschläge für die im Wahlkreis aufzustellenden Kandidaten entgegen und entscheidet über ihre Zulassung;
- b) er organisiert, gestützt auf die Organe der staatlichen Verwaltung und die Wahlkreisausschüsse sowie auf die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, die Vorstellung der Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
- c) er nimmt die Berichte der Wahlvorstände und Wahlausschüsse über die Ergebnisse der Wahl für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(7) Stimmen Wahlkreise mit Bezirken oder Kreisen überein, können die Aufgaben des Wahlkreisausschusses durch den Bezirks- oder Kreiswahlausschuß übernommen werden.

§ 22

Beschlußfassung der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV.

Wahlbezirk, Wahlvorstand, Wahllokal

§ 23

Wahlbezirk

(1) Die Stimmabgabe zur Wahl der Volkskammer erfolgt in den Wahlbezirken.

(2) Jede Stadt, jeder Stadtbezirk, jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Gebiet in Wahlbezirke von angemessener Größe so einzuteilen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten, Betriebswohnlager u. ä. mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke gebildet werden, in denen Wählerlisten aufzustellen sind. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung des Wahlleiters der Republik.

(4) Die Bildung der Wahlbezirke ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden spätestens am 1. Oktober 1958 öffentlich bekanntzumachen.